

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 9

Kiel, den 3. Mai

1982

Inhalt

Seite

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

II. Bekanntmachungen

Satzung über die Finanzverwaltung im Kirchenkreis Rantzau (Finanzsatzung — FinSKK) vom 2. Febr. 1979 i.d.F. der Änderung vom 27. Jan. 1982 117

Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Berichtigung — GVOBl. S. 102 —) 119

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels 120

Pfarrstellenerrichtung 120

III. Stellenausschreibungen 120

IV. Personalmeldungen 123

Bekanntmachungen

Satzung
über die Finanzverwaltung im Kirchenkreis Rantzau
(Finanzsatzung — FinSKK)
vom 2. Februar 1979 in der Fassung der Änderung
vom 27. Januar 1982

Kiel, den 8. April 1982

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Rantzau hat am 27. Januar 1982 eine Änderung der Satzung über die Finanzverwaltung im Kirchenkreis Rantzau beschlossen. Die Neufassung der Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke

Az.: 84101 — Rantzau — H1/H 2

*

Satzung
über die Finanzverwaltung im Kirchenkreis Rantzau
(Finanzsatzung — FinSKK)
vom 2. Februar 1979 in der Fassung der Änderung
vom 27. Januar 1982

§ 1
Grundsatz

Die dem Kirchenkreis Rantzau nach § 7 des Finanzgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 28. Mai 1978 zufließenden Mittel werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Pfarrbesoldung sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden des Kirchenkreises und den Kirchenkreis gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs eine Grundzuweisung und eine Ergänzungszuweisung. Über die Höhe der Beträge beschließt die Kirchenkreissynode jeweils im Rahmen des Haushaltsbeschlusses zur Feststellung des Haushaltsplanes.

(2) Die Grundzuweisung umfaßt

- a) einen Pauschalbetrag für jede Pfarrstelle,
- b) einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied.

Die maßgeblichen Gemeindegliederzahlen sind die vom kirchlichen Rechenzentrum Nordelbien amtlich festgestellten Zahlen; erfaßt werden nur die Gemeindeglieder mit erstem Wohnsitz. Solange das kirchliche Rechenzentrum Nordelbien die Gemeindegliederzahlen nicht liefern kann, sind die Gemeindegliederzahlen des Statistischen Landesamtes in Kiel zugrunde zu legen.

(3) Die Ergänzungszuweisung umfaßt

- a) einen Pauschalbetrag für die sächlichen Kosten bei der Unterhaltung von Kinderstuben berechnet nach der Zahl der im Jahresdurchschnitt täglich betreuten Kinder;
- b) einen Pauschalbetrag für die Gebäudeunterhaltung, Inventarunterhaltung und -Ergänzung in Höhe eines festzusetzenden Prozentsatzes des mit dem allgemeinen Bauindex vervielfachten Brandkassenwertes der Gebäude, bezogen auf die Jahre 1913/14;
- c) Zuweisungen zur Deckung der tatsächlichen Personalkosten bis zur Höhe des im Stellenplan der Kirchengemeinde ausgewiesenen Betrages zuzüglich eines festzusetzenden Prozentsatzes für Vertretungskosten, Aushilfen und Beihilfen in Krankheitsfällen nach Prüfung und Genehmigung des Stellenplanes durch den Kirchenkreisvorstand, ausgenommen die Personalkosten nach Abschnitt 08 (Friedhofswesen), Einzelplan 2 (kirchliche Sozialarbeit) sowie der Stellen für Schreibkräfte nach Abschnitt 03 (allgemeine Gemeindegemeinschaftsarbeit) und Abschnitt 76 (Amtsstellen);
- d) Zuweisungen zur Deckung der Kosten für Schreibkräfte nach Vergütungsgruppe VII Endstufe KAT in Höhe eines festzusetzenden Planstellenanteils je angefangene 500 Gemeindeglieder;
- e) Zuweisungen an die dem Rentamt des Kirchenkreises angeschlossenen Kirchengemeinden in Höhe der vom Rentamt ermittelten Kostenanteile;
- f) Zuweisungen je Gemeindeglied an die dem Rentamt nicht angeschlossenen Kirchengemeinden für sächliche Verwaltungskosten nach dem Pro-Kopf-Aufwand des Rentamtes für die dem Rentamt angeschlossenen Kirchengemeinden;
- g) Zuschüsse für die von den Kirchengemeinden und dem Kirchengemeindeverband Elmshorn getragenen und unterstützten örtlichen diakonischen Werke und Einrichtungen bis zur Höhe des im Einzelplan 2 (kirchliche Sozialarbeit) und Unterabschnitt 312 (Patenschaftshilfe) der Haushaltspläne errechneten und vom Kirchenkreisvorstand anerkannten Bedarfs;
- h) Zuweisungen in Höhe des von den Kirchengemeinden für Darlehen zu leistenden und dem Kirchenkreisvorstand nachzuweisenden Zinsen- und Tilgungsdienstes;
- i) Zuweisungen zur Verwendung für Spenden an übergemeindliche Werke und Einrichtungen sowie kirchliche Vereine in Höhe eines festzusetzenden Prozentsatzes des Betrages, der dem Kirchenkreis nach § 7 des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche aus dem Kirchensteueraufkommen zufließt abzüglich

des Betrages nach § 4 dieser Finanzsatzung (Finanzbedarf für die Pfarrbesoldung und Versorgung); die Verteilung erfolgt nach der Zahl der Gemeindeglieder. Über die Verwendung ist am Jahreschluß abzurechnen.

(4) Bei der Verteilung der Zuweisung aus dem Kirchensteueraufkommen werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden wie folgt berücksichtigt:

- a) Einnahmen aus Kirchenvermögen werden in voller Höhe angerechnet,
- b) Zinserträge aus Rücklagen verbleiben den Kirchengemeinden und sind der entsprechenden Rücklage zuzuführen,
- c) Einnahmen aus örtlich erhobenen Kirchensteuern (Mindestkirchensteuer, Kirchengrundsteuer, Kirchgeld usw.) werden in voller Höhe angerechnet.
- d) Einnahmen aus eigenen Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden verbleiben den Kirchengemeinden.

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Die Mittel für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden von der Kirchenkreissynode nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Kirchenkreissynode mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgesetzt.

§ 4

Finanzbedarf für die Pfarrbesoldung und Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten

(1) Die Mittel für die Pfarrbesoldung der Pastoren der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises werden im Haushalt des Kirchenkreises bereitgestellt.

(2) Die Mittel für die Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten werden vom Kirchenkreis bereitgestellt.

(3) Das Einkommen der Kirchengemeinden aus dem Pfarrvermögen wird für jeweils 3 Jahre pauschaliert und unabhängig von etwaigen Vakanzen der zentralen Pfarrbesoldung beim Kirchenkreis zugeführt. Bei der Pauschalierung ist das jeweilige Nettopfarrstelleneinkommen abzüglich 4% Verwaltungskostenanteil zugrunde zu legen.

(4) Die Vertretungskosten in Vakanzfällen werden aus Mitteln der zentralen Pfarrbesoldung gedeckt.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

(1) Es werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage
- b) eine Ausgleichsrücklage
- c) ein Sonderfonds für Härtefälle
- d) ein Baufonds.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmehinderungen oder Ausgabenerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.

(4) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugeteilten Mitteln nicht auskommen.

(5) Der Baufonds ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt.

(6) Über die Bewilligungen nach den Absätzen (2) bis (5) entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Finanzausschusses.

Entscheidet der Kirchenkreisvorstand entgegen dem Vorschlag des Finanzausschusses, so kann der Finanzausschuß innerhalb eines Monats eine Überprüfung dieser Entscheidung beim Kirchenkreisvorstand beantragen. Die aufgrund der Überprüfung vom Kirchenkreisvorstand getroffene Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die Kirchenkreissynode.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises kann der Kirchenkreisvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen,
- b) Grundsätze und Voraussetzungen für die Errichtung, Veränderung, Aufhebung und Besetzung von Planstellen aufstellen,
- c) einen Bedarfsplan oder einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen zur Vorbereitung der Entscheidungen der Kirchenkreissynoden aufstellen.

(2) Dem Finanzausschuß wird aufgegeben, der Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

(3) Friedhofsordnungen, Friedhofsgebührenordnungen, Pacht- und Mietverträge bedürfen zur Sicherung gemeinsamer Maßstäbe im Kirchenkreis der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

(4) Die gesetzlichen Bestimmungen sowie Verwaltungsanordnungen und Richtlinien des Nordelbischen Kirchenamtes sind dabei zu beachten.

§ 7

Finanzausschuß

(1) Zur Beratung der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus 8 Mitgliedern der Kirchenkreissynode. Sie werden mit 3 Stellvertretern von der Kirchenkreissynode für die Dauer einer Wahlperiode gewählt; die Regionen des Kirchenkreises sollen angemessen vertreten sein. Die Stellvertreter sind gleichzeitig Ersatzmitglieder. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Der Propst kann an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(3) Bei der Beratung über die Finanzen einzelner Kirchengemeinden sollen auf Wunsch Vertreter der betreffenden Gemeinde gehört werden.

(4) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kirchenkreissynode, den Kirchenkreisvorstand und die Kirchenvorstände bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

(5) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand es beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestim-

mungen der Verfassung über die Sitzung der kirchlichen Körperschaften sinngemäß. Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kirchenkreissynode bedarf.

(6) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

§ 8

Einspruchsrecht

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes im Rahmen der Satzung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kirchenkreisvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter des Betroffenen zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde an die Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig. Sie kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses bedienen.

§ 9

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch das Rentamt des Kirchenkreises wahrgenommen.

§ 11

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 2. Februar 1979 *) in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Regelungen außer Kraft.

*) der 2. 2. 1979 betraf das Inkrafttreten der 1. Fassung; die Änderungen sind in Kraft getreten am 27. Januar 1982.

Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes

hier: **Freibetrag 1982 für die Ablieferung der Vergütungen aus Nebentätigkeit der Pastoren**

Kiel, den 13. April 1982

Die Bekanntmachung des Nordelbischen Kirchenamtes vom 17. März 1982 (GVBl. S. 102) enthält einen Schreibfehler. Es wird gebeten, im ersten Absatz die Zahl „1981“ handschriftlich durch die richtige Jahreszahl „1982“ zu ersetzen.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

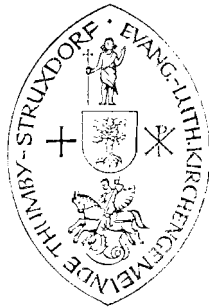
Jessen

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Kiel, den 13. April 1982

Kirchengemeinde: Thumby-Struxdorf
Kirchenkreis: Angeln

Die Siegelumschrift lautet: Evang.-Luth. Kirchengemeinde Thumby-Struxdorf.



Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Kusche

Az.: 9153 Thumby-Struxdorf — S I / AR 1

Pfarrstellenerrichtung

Pfarrstelle des Kirchenkreises Neumünster für Jugendarbeit (mit Wirkung vom 1. April 1982).

Az.: 20 Jugendarbeit Neumünster — P II / P 3

Stellenausschreibungen**Pfarrstellenausschreibungen**

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Braderup und Klixbüll mit dem Dienstsitz in Braderup im Kirchenkreis Südtondern wird voraussichtlich zum 15. August 1982 vakant und ist mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvorstände.

Die Kirchengemeinden Braderup und Klixbüll umfassen ca. 2 200 Gemeindeglieder. Braderup und Klixbüll liegen an der Bundesstraße 5 (7 km südlich der dänischen Grenze und 4 km nördlich von Niebüll). Sämtliche Schulen durch Schulbusse zu erreichen. Renoviertes Pastorat in Braderup vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenvorstände, z. Hd. Propst Henrich, Osterstraße 17, 2262 Leck. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenvorstände, Frau Christensen, 2261 Holm, Tel. 0 46 63/326, und Herr Unglaube, Haderupsweg 2, 2260 Klixbüll, Tel. 0 46 61/51 71, sowie Propst Henrich, Osterstraße 17, 2262 Leck, Tel. 0 46 62/23 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Braderup u. Klixbüll — P III / P 3

*

In der Kirchengemeinde Eidelstedt-Ost im Kirchenkreis Niendorf ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Eidelstedt liegt am nordwestlichen Stadtrand Hamburgs und hat gute Verkehrsverbindungen zum 10 km entfernten Stadtzentrum. Das Gemeindegebiet grenzt direkt an die Autobahn A 7 (Nord-Süd). Haupt-, Real- und Gesamtschule sowie Gymnasium in der Nähe. Die Kirchengemeinde Eidelstedt-Ost umfaßt ca. 4 100 Gemeindeglieder (ca. 6 500 Einwohner). Der sonntägliche Gottesdienst wird im Saal des geräumigen Gemeindehauses (Baujahr 1973) abgehalten. Ein modernes Pastorat ist vorhanden. Die Gemeinde wünscht sich einen Pastor, der mit den vorhandenen Mitarbeitern das vielfältige Gemeindeleben weiterführen möchte.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Dallbregen 1—3,

2000 Hamburg 54. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Dr. Schulze, Eidelstedter Dorfstr. 25, 2000 Hamburg 54, Tel. 040/5 70 97 85, der kommissarische Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Jansen, Kornacker 15, 2000 Hamburg 54, Tel. 040/57 47 24, und Propst Mondry, Kollaustr. 239, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/58 38 63.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Eidelstedt-Ost — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde St. Lukas-Fuhlsbüttel im Kirchenkreis Alti-Hamburg ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die St. Lukas-Gemeinde hat bei etwa 7 000 Gemeindegliedern von insgesamt 12 000 Einwohnern 2,25 Pfarrstellen, wobei die 0,25-Steile mit dem Propst des Nord-Bezirktes besetzt ist. In der Gemeinde gibt es keine Bezirkseinteilung. Die Aufgaben und Dienste werden den Gaben und Erfordernissen entsprechend wahrgenommen. Neben den hauptamtlichen Mitarbeitern in der Gemeindegemeinschaft, im Kindergarten und in der Diakoniestation wirken zahlreiche ehrenamtlich Tätige mit. Gesucht wird ein Pastor, der Freude an Gottesdienst und Predigt hat, der gern mit jungen Menschen arbeitet und der zur missionarischen Gemeindegemeinschaft bereit ist. Geräumiges Pastorat mit Garten ist vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Hummelsbütteler Kirchenweg 8, 2000 Hamburg 63. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Heinrich Laible, Erdkampsweg 104, 2000 Hamburg 63, Tel. 040/59 95 15 und Propst Hans-Joachim Tetzlaff, Hummelsbütteler Kirchenweg 73, 2000 Hamburg 63, Tel. 040/50 65 69.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Lukas-Fuhlsbüttel (2) — P I / P 2

In der Kirchengemeinde Jevenstedt im Kirchenkreis Rendsburg ist die neu errichtete 2. Pfarrstelle umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 4 700 Gemeindeglieder bei bisher einer, jetzt zwei Pfarrstellen. Zur Kirchengemeinde gehören Jevenstedt (ca. 2 700 Einwohner, alte Dorfkirche, altes denkmalgeschütztes Pastorat mit Jugendräumen, neues Gemeindehaus, evangelischer Kindergarten), Schülz (mit 2. Kirche, vierzehntägigem Gottesdienst), Luhnstedt, Stafstedt, Brinjahe, Embühren und Hamweddel. Jevenstedt liegt knapp 10 km vom Ortszentrum Rendsburgs entfernt, das man mit dem Auto in 10 Minuten erreicht. In Jevenstedt ist eine Grund- und Hauptschule, in Rendsburg sind alle weiterführenden Schulen vorhanden. Es ist vorgesehen, die Kirchengemeinde in zwei unterschiedlich große Pfarrbezirke einzuteilen. Der Seelsorger des kleineren Bezirks soll zeitlich begrenzte übergemeindliche Aufgaben im Kirchenkreis wahrnehmen. Die Entscheidung darüber, wer welchen Bezirk übernimmt, soll nach Rücksprache mit dem Kirchenvorstand entschieden werden. Wir wünschen uns einen kooperationsbereiten, theologisch aufgeschlossenen Pastor (oder Pastorin).

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig, Plessenstraße 5 a, 2380 Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Korthals, Dorfstr. 21, 2375 Jevenstedt, Tel. 0 43 37/337, und Propst Jochims, Altstädter Gärten 15, 2370 Rendsburg, Tel. 0 43 31/7 11 71 oder 73 81.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Jevenstedt (2) — P III / P 3

*

In der Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen im Kirchenkreis Kiel ist die 2. Pfarrstelle umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen hat bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 10 000 Einwohnern und ca. 7 500 Gemeindegliedern 2 Pfarrstellen. Predigtstätte der Kirchengemeinde ist die neugotische Maria-Magdalenen-Kirche. Kirche, Gemeindehaus, Pastorate im Kirchenzentrum in ruhiger Lage. Sämtliche Schulen in Elmschenhagen. Der Bezirk der 2. Pfarrstelle umfaßt den alten Ortskern Elmschenhagens und die Vororte Wellsee und Rönne. Das großzügige, moderne Gemeindehaus ist Treffpunkt einer Vielzahl und sehr unterschiedlich orientierter Gemeindegruppen. Ein sehr aktiver Mitarbeiterkreis und ein Kreis neben- und ehrenamtlicher Helfer freut sich auf einen Pastor, der sie zusammenführt, mitdenkt und anregt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Im Dorfe 5, 2300 Kiel-Elmschenhagen. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Pustowka, Im Dorfe 5, 2300 Kiel 14, Tel. 04 21/78 41 03, und Propst Küchenmeister, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31/55 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen (2) — P III / P 3

*

Die neu errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises Neumünster für Jugendarbeit ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Diese Pfarrstelle ist verbunden mit einem Gemeindeauftrag für den Bereich Husberg-Bönebüttel (ca. 1 200 Gemeindeglieder) der Anshar-Kirchengemeinde Neumünster. Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor, die bzw. der Mut und Freude an der Arbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Jugendarbeit unseres Kirchenkreises hat. Der Tätigkeitsumfang wird durch eine mit der künftigen Pfarrstelleninhaberin bzw. dem künftigen Pfarrstelleninhaber abgestimmte Aufgabenbeschreibung erfaßt. Der Jugendpastorin bzw. dem Jugendpastor stehen Arbeitsmöglichkeiten im Jugendpfarramt sowie in Husberg-Bönebüttel zur Verfügung (Kapelle/neues Gemeindehaus). Eine Wohnung wird dem Familienstand entsprechend angemietet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Dr. Hauschildt, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster 1, Tel. 0 43 21/4 57 33, und Pastor Triebel, Dorfstr. 9, 2350 Neumünster, Tel. 0 43 21/5 24 94.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Jugendarbeit Neumünster — P II / P 3

*

Das Amt des Direktors des Prediger- und Studienseminars der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienst- und Wohnsitz in Preetz (Holst.) wird vakant und ist zum 1. September 1982 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf Zeit.

Von den Bewerbern werden hervorragende theologische Kenntnisse sowie die Fähigkeit zum Dialog mit den modernen Humanwissenschaften erwartet. Bewerber sollten über Erfahrungen in der Ausbildung von Vikaren verfügen und die Fähigkeit zur Leitung eines Seminars besitzen, das von allen Vikaren der NEK in verschiedenen mehrwöchigen Kursen besucht wird.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Oberkirchenrat Dr. Conrad, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1, Tel. 04 21/99 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Prediger- und Studienseminar (1) — P II / P 3

*

In der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Rahlstedt im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt — ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Rahlstedt hat bei fast 6 000 Gemeindegliedern zwei Pfarrstellen. Die moderne und zugleich schöne Kirche und das großzügig gebaute Gemeindezentrum, beides vor 15 Jahren erbaut, ermöglichen eine

lebendige und vielfältige Gemeindearbeit, die von einigen hauptamtlichen und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern getragen wird. Die Gemeinde hat einen überdurchschnittlich guten sonntäglichen Gottesdienstbesuch und ist für neue Wege kirchlicher Art sehr aufgeschlossen. Gesucht wird ein Pastor, der die Fähigkeit hat, in partnerschaftlicher, vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem anderen Gemeindepastor, dem Kirchenvorstand und allen Mitarbeitern neue Impulse zu geben und Bewährtes weiterzuführen. Ein geräumiges Pastorat, anschließend an Gemeindezentrum und Kirche, ist vorhanden. Sämtliche Schulen, Geschäfte und eine S-Bahn- und U-Bahn-Station sind in unmittelbarer Nähe. Bei dieser Pfarrstellenausschreibung handelt es sich um eine erneute Ausschreibung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Greifenberger Str. 56, 2000 Hamburg 73. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Thies, Stolpmünder Str. 24, 2000 Hamburg 73, Tel. 040/6 47 69 54 und 6 47 68 81, und Propst Schroeder, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/68 11 28 und 6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Rahlstedt (1) — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde Stockelsdorf-Mori im Kirchenkreis Eutin ist die Pfarrstelle umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Stockelsdorf-Mori hat ca. 4 400 Gemeindeglieder, die in einem Ortsteil von Stockelsdorf und in den Dörfern Eckhorst und Gr. Steinrade wohnen. Stockelsdorf liegt vor den Toren Lübecks. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort, sämtliche Gymnasien in Bad Schwartau oder Lübeck. Die Kirchengemeinde Stockelsdorf-Mori bildet mit der Kirchengemeinde Stockelsdorf einen Kirchengemeindevorband (1 Kirche, 1 Friedhof, 2 Kindergärten). Treue Mitarbeiter warten auf gute Zusammenarbeit. Gepflegtes, geräumiges Pastorat (1966) und Gemeindegarten (1967) in guter Lage sind vorhanden. In der Kirchengemeinde wird eine rege Jugend-, Alten- und Chorarbeit betrieben (B-Kirchenmusiker). Vom neuen Pastor wird die Fortsetzung der bisher gewachsenen Arbeit und der Mut zu neuen Aktivitäten erwartet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck, Bäckerstr. 3—5, 2400 Lübeck 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Kirchenvorsteher, Herr Grevsen, Bargerhof, Tel. 04 51/ 49 14 24, das Kirchenbüro, Tel. 04 51/ 49 17 64 (nur vormittags), und Propst Dr. Dreyer, Schloßstr. 13, 2420 Eutin, Tel. 0 45 21/ 20 32.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Stockelsdorf-Mori — P II / P 3

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf sucht zum 1. Januar 1983

eine/n Diakon/in

für eine halbe Stelle (20 Wochenstunden).

Kollmar-Neuendorf ist eine Landgemeinde mit 2 700 Gemeindegliedern und 2 Pfarrbezirken (Pfarrstelle in Neuendorf z. Z. vakant). In beiden Pfarrbezirken besteht eine lebendige, jeweils eigenständige Gemeindearbeit (meist auf ehrenamtlicher Basis). Es besteht die Möglichkeit in der Kinder- und Jugendarbeit eigene Schwerpunkte zu entwickeln. Die Stelle ermöglicht die Erteilung eines pastoralen Auftrags, der vor allem für die selbständige Gestaltung von Gottesdiensten gelten könnte. Eine Dienstwohnung im Neuendorfer Pastorat kann bezogen werden.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand

Frau Pastorin Käthe Stäcker
Große Kirchreihe 7
2201 Kollmar
Telefon: 0 41 28/446

Az.: 30 Kollmar-Neuendorf — E I / E 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen sucht für den Pfarrbezirk Hennstedt zum 1. 6. 1982

eine/n Gemeindeglieder/in
mit Kirchenmusiker-C-Prüfung.

Zum Aufgabenbereich gehören:

Kinder- und Jugendarbeit, Besuchsdienst, Büroarbeiten. Ferner das Orgelspiel beim sonntäglichen Gottesdienst und bei Amtshandlungen sowie die Leitung eines gemischten Kirchen- und eines Kinderchores mit Flötengruppe.

Auskünfte erteilt:

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Herr Hans-Karl von Oppeln-Bronikowski, Louisenberg, 2217 Kellinghusen
Telefon: 0 48 22 / 15 26

und

Frau Pastorin With, Schulstr. 12, 2211 Hennstedt
Telefon: 0 48 77 / 204.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Kellinghusen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 Kellinghusen — E I / E 1

*

In der Kirchengemeinde St. Stephan in Hamburg-Wandsbek-Gartenstadt ist die

Kirchenmusikerstelle (B)

ab sofort zu besetzen.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine(n) Kantor(in) und Organisten(in), der (die) bereit ist, eine Chorarbeit im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich zu beginnen und aufzubauen. Zu den Aufgaben gehört selbstverständlich der sonntägliche Gottesdienst, in welchem er (sie) die großen Möglichkeiten des Lutherischen Agendenwerkes auszuschöpfen und mit Leben zu erfüllen bereit ist.

Zum Dienst gehören die Amtshandlungen einschließlich des Friedhofsdienstes.

Wir sind eine Gemeinde mit 2 Pfarrbezirken und etwa 7 000 Seelen. In der 1956 erbauten Kirche steht eine Walckerorgel mit 17 Registern zur Verfügung.

Eine Wohnung ist vorhanden.

Auskünfte erteilen die beiden Pastoren Hoppe (040/6 93 25 89) und Tillmann (040/6 93 71 72).

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand St. Stephan, z. Hd. des Vorsitzenden Herrn P. E. Hoppe, Stephanstr. 117, 2000 Hamburg 70.

Az.: 30 St. Stephan Wandsbek — T 1

*

Der Kirchenkreis Stormarn — Hilfswerkausschuß — sucht zum 1. 10. 82 für das Team in der Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen in Ahrensburg/Bad Oldesloe (4 Psychologen, 2 Sozialpädagogen)

eine/en Sozialpädagogin/en
mit Erfahrung im klinischen Bereich
halbtags, Vergütung KAT IV b

Arbeitsschwerpunkte: Therapeutische Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, Mitarbeit in der Gruppentherapie.

Tätigkeitsbereich ist der Kreis Stormarn, Schwerpunkt Bad Oldesloe. Nähere Auskünfte in Ahrensburg, Telefon: 0 41 02/5 37 66, Frau Böhme.

Bewerbungen sind bis 15. 5. 82 zu richten an: Kirchenkreis Stormarn, z. Hd. Herrn Propst Schroeder, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67.

Az.: 43100 — W 3

Personalnachrichten

Ordiniert:

Am 27. März 1982 der Vikar Thomas Vogel;
am 25. April 1982 der Vikar Andreas Erler;
am 25. April 1982 die Vikarin Sabine Fohl;
am 25. April 1982 die Vikarin Katrin Gelder;
am 25. April 1982 der Vikar Uwe Gleßmer;
am 25. April 1982 der Vikar Winfried Hardt;
am 25. April 1982 der Vikar Thomas Kretzmann;
am 25. April 1982 der Vikar Gunter Marwege;
am 25. April 1982 der Vikar Reinhard Pikora;
am 25. April 1982 die Vikarin Petra Priester geb. Kayser;
am 25. April 1982 der Vikar Dr. Stephan Reimers;
am 25. April 1982 der Vikar Hartwig von Schubert;
am 25. April 1982 der Vikar Jens Vering;
am 25. April 1982 der Vikar Harald Wienicke;
am 25. April 1982 der Vikar Jürgen Wisch.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1982 der Pastor Christian Deter, bisher in Hamburg-Fuhlsbüttel, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Scharbeutz, Kirchenkreis Eutin;
mit Wirkung vom 1. Mai 1982 der Pastor Dr. Dietrich Stein, z. Z. in Marne, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marne, Kirchenkreis Süderdithmarschen.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. April 1982 die Wahl des Pastors Eckart Wälzholz, z. Z. in Tellingstedt, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tellingstedt, Kirchenkreis Norderdithmarschen;
mit Wirkung vom 1. Mai 1982 die Wahl des Pastors Justus Engel, z. Z. in Neustadt (Holst.), zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neustadt in Holstein, Kirchenkreis Oldenburg;
mit Wirkung vom 1. Mai 1982 die Wahl des Pastors Hainer Schmoll, z. Z. in Hademarschen, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hademarschen, Kirchenkreis Rendsburg;
mit Wirkung vom 1. Mai 1982 die Wahl des Pastors Friedrich Wilhelm Seeliger, z. Z. in Nordhastedt, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nordhastedt, Kirchenkreis Süderdithmarschen;
mit Wirkung vom 1. September 1982 die Wahl des Pastors Siegfried Lukas, z. Z. in London, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wedel, Kirchenkreis Blankenese.

Eingeführt:

Am 6. Dezember 1981 der Pfarrvikar Dieter Trieba, beauftragt mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hennstedt, Kirchenkreis Norderdithmarschen;
am 28. März 1982 der Pastor Volker Bagdahn als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gnissau, Kirchenkreis Eutin.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 16. April 1982 der Pastor z. A. Thomas Vogel unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengem. Lauenburg, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Verlängert:

Die Amtszeit des Propstes Eberhard Hamann im Amt des Propstes des Kirchenkreises Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal — auf Grund seiner Wiederwahl um zehn Jahre über den 8. Juli 1982 hinaus;
die Amtszeit des Propstes Karl-Ludwig Kohlwege im Amt des Propstes des Kirchenkreises Stormarn — Bezirk Ahrensburg — auf Grund seiner Wiederwahl um zehn Jahre über den 8. Juli 1982 hinaus;
die Amtszeit des Propstes Helmer-Christoph Lehmann im Amt des Propstes des Kirchenkreises Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf — auf Grund seiner Wiederwahl um zehn Jahre über den 8. Juli 1982 hinaus;
die Amtszeit des Propstes Hermann Schroeder im Amt des Propstes des Kirchenkreises Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt — auf Grund seiner Wiederwahl um zehn Jahre über den 8. Juli 1982 hinaus;
die Amtszeit des Pastors Eberhard von Dessien als Theologischer Referent im Nahost- und Heimatreferat Holstein-Süd des Nordelbischen Missionszentrums um 3 Jahre über den 31. Juli 1982 hinaus.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1982 der Pastor Hans Feldhusen in Hamburg.

Verstorben im Ruhestand:

Pastor Heinz Bruchwitz, früher in Leck, am 18. März 1982 in Niebüll;
Pastor Willi Ploigt, früher in Neumünster, am 25. März 1982 in Wiesenbach.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt
